



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 06.07.2017 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Rinn vom 12.04.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer